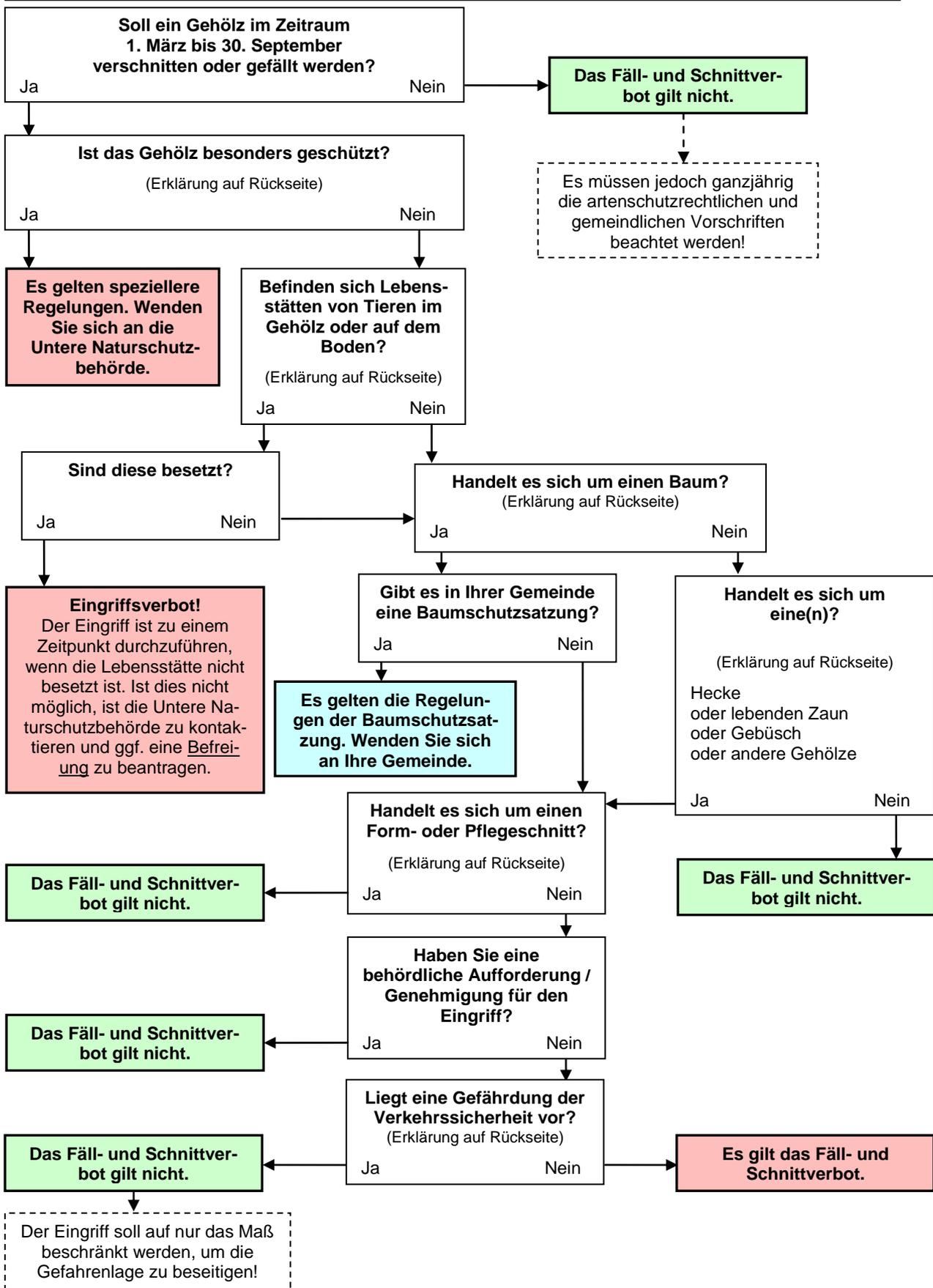


**Leitfaden zur Feststellung eines  
Fäll- und Schnittverbotes von bzw. an Gehölzen**  
(§ 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz)



**Im Zweifel holen Sie sich bitte Rat bei der Unteren Naturschutzbehörde!**



Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite!

## Hinweise und Begriffsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 wurden Regelungen zum Beschneiden oder Fällen von Gehölzen getroffen, die die Lebensstätten von Tier- und Pflanzenarten in Gehölzen schützen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Fällungen oder Form- und Pflegeschnitte im Zeitraum 1. März bis 30. September durchgeführt werden. Jedoch sind ganzjährig die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten! Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, der mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

<b>Fäll- und Schnittverbot</b>	Damit ist das Verbot zum Abschneiden von Teilen oder die vollständige Beseitigung gemeint.
<b>besonders geschützte Gehölze</b>	Naturdenkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope (Streuobstwiesen)
<b>Lebensstätte</b>	Als Lebensstätte wird der individuelle und konkrete Lebensraum einer Art verstanden, an dem sie regelmäßig anzutreffen ist oder regelmäßig vorkommt und sich fortpflanzt (bspw. Nester bauen / brüten, Höhlen besetzen).
<b>Baum</b>	Bäume nach dieser Vorschrift sind Bäume die sich <u>außerhalb</u> des Waldes, <u>außerhalb</u> von Kurzumtriebsplantagen (Flächen, die mit schnellwachsenden Baumarten bepflanzt sind und deren Erntezeit maximal 20 Jahre beträgt) und <u>außerhalb</u> von gärtnerisch genutzten Grundflächen wie <u>private</u> Zier- und Nutzgärten befinden. Vom Fäll- oder Schnittverbot sind zum Beispiel Bäume auf Grünflächen, Parkanlagen, Sportplätzen, Böschungen und Straßengraben erfasst.
<b>Hecke</b>	Feldhecken, die mit Bäumen und Sträuchern durchsetzt sein können.
<b>Lebende Zäune</b>	typische Einzäunungen wie Liguster, Buchenhecken usw.
<b>Gebüsche</b>	Mehrjährige <u>Gartenpflanzen</u> , die im Unterschied zu Bäumen keinen durchgehenden Stamm haben, sondern mehrere dünne Stämme bzw. verholzte Triebe.
<b>andere Gehölze</b>	Alle sonstigen blatttragenden Gehölze (bspw. Kletterrosen, Efeu oder Zierwein an Hauswänden).
<b>Form- oder Pflegeschnitt</b>	Schonende Schnitte zur Beseitigung des Jahreszuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
<b>Verkehrssicherheit</b>	Unter Verkehrssicherheit wird im Allgemeinen die Rechtspflicht verstanden, im Verkehr Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen. Die Pflicht umfasst nicht nur Maßnahmen zur Abwendung akuter und unmittelbarer Gefahren, sondern auch die Pflicht, die Entstehung und Realisierung einer Gefahr durch zumutbare und verhältnismäßige Vorkehrungen zu vermeiden. Zum Beispiel die Beseitigung überhängender Äste in den Straßenraum, Entfernen von Totholz oder abgebrochener Äste.

### Kontakt:

Landratsamt Greiz  
Untere Naturschutzbehörde  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz

Telefon: 03661 / 876 605  
e-mail: [umweltamt@landkreis-greiz.de](mailto:umweltamt@landkreis-greiz.de)